



Allgemeine Informationen über Bauvorhaben in der Gemeinde Brand

Anzeigepflichtige Bauvorhaben

Anzeigepflichtige Bauvorhaben sind kleinere Bauvorhaben, bei denen die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden. Dazu zählen zum Beispiel:

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Nebengebäuden zu Wohngebäuden
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken, die keine Gebäude sind
- der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- der Abbruch von anderen Bauwerken, wenn durch den Abbruch die Sicherheit und die Gesundheit der Menschen oder die Verkehrssicherheit gefährdet oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden können

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben:

Für bewilligungspflichtige Bauvorhaben (Vorarlberger Baugesetz § 18) muss ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Die Bauvorhaben dürfen erst gebaut werden, wenn eine Baubewilligung vorliegt. Dazu zählen:

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden
- die wesentliche Änderung der Verwendung von Gebäuden
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken, die keine Gebäude sind, sofern durch diese Bauwerke Gefahren für die Sicherheit oder die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen entstehen können, z.B. Tribünen, offene Parkdecks, usw.

andere Bauvorhaben, wenn für Sie eine Abstandsnachsicht erforderlich ist

Freie Bauvorhaben:

- Bauvorhaben, die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen, sind frei. Dies gilt besonders für bloße Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie unwesentliche Änderungen von Bauwerken oder sonstigen Anlagen
- die Anbringung von Solar und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken ist jedenfalls frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden, wenn
 - die Anlage in die Dach oder Wandfläche eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht wird und über diese nicht hinausragt, oder
 - im Falle der Anbringung auf einem Flachdach der Dachüberstand maximal 1,2m beträgt und der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

Im Zweifelsfall entscheidet jedoch die Behörde, ob Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gegeben ist. Für sämtliche Fragen oder wichtige Hinweise bezüglich eines Bauvorhabens stehen wir Ihnen gerne während der Amtszeiten zur Verfügung.

Sendungsadresse:
Gemeinde Brand
z.H. Mariella Harsch
Mühledörfle 40
6708 Brand